

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Blässinger GmbH, Liezen

Stand Juni 2013

I. Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Unsere Verkaufs- und Servicebedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- oder Servicebedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Servicebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unserer Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Spätestens mit Annahme unserer Waren oder Leistungen erkennt der Kunde unsere Bedingungen an.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des abzuschließenden Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
4. Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos unsererseits muss ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde und wir sind uns einig, dass Angaben in unseren Katalogen, Druckschriften, Werbeschriften und sonstigen allgemeinen Informationen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos darstellen.

II. Angebote, Aufträge, Bestellungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Kunden binden uns erst nach schriftlicher Bestätigung. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Soweit dieser Schriftverkehr EDV-systemgebunden ohne Unterschrift erfolgt, genügt dies dem Schriftformerfordernis. Die in unseren Preislisten, Prospekten, Kostenvoranschlägen und Angeboten enthaltenen Abbildungen und Angaben, insbesondere Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstige technische Daten, sowie in Bezug genommene DIN-, VDE- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Eigenschaftszusicherung dar.
2. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine angemessene Mehr- oder Minderlieferung vor.
3. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Teile.
4. Für von uns entsandtes Personal behalten wir uns die Dispositionsfreiheit vor. Insbesondere betrifft dies die Auswahl der eingesetzten Arbeitnehmer, die Anordnung von Arbeitszeit und Mehrarbeit, die Durchführung der Anwesenheitskontrolle und die Überwachung der Arbeitsabläufe. Unsere Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch soweit sie in dessen Räumen tätig werden.

III. Ausführung der Serviceleistungen

1. Der Kunde wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass wir die vereinbarten Serviceleistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen können. Unter Serviceleistungen sind alle beim Auftraggeber durchzuführenden Montagearbeiten, Inspektionen, Reparaturen, Servicemesungen, Installationen, Supervising und Seminare zu verstehen.
2. Der Kunde hat die für das vereinbarte Leistungsspektrum erforderlichen Betriebszustände und freien Zugänge auf seine Kosten herzustellen.
3. Wir können Unteraufträge vergeben, bleiben aber für die Erfüllung der zu erbringenden Leistungen verantwortlich.
4. Arbeiten auf Verlangen des Kunden, gegen die wir schwerwiegende Bedenken haben (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften) können wir ablehnen.

IV. Lieferung von Waren und Ersatzteilen, Gefahrenübergang und Versand

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab Versandstation. Die Versandart bleibt unserer Wahl überlassen. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Mehrwegverpackungen, die nicht in das Eigentum des Kunden übergehen. Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Kunden, so geht mit Eintritt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, die durch die Lagerung in unserem Bereich entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden vollendeten Monat, dem Kunden zu berechnen. Gegebenenfalls können wir nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist beliefern.
2. Tauschen wir zur Durchführung eines Auftrages der Kunden Gegenstände aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Gegenständen auf uns

und das Eigentum an den statt dessen gelieferten Gegenständen nach der vollständigen Zahlung auf den Kunden über.

3. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Frist zur Leistung, zum Rücktritt oder zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

V. Lieferzeit, Servicefristen und Teillieferung

1. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Versandstation verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
2. Die Angaben über die Servicefristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Servicefrist, die als solche jedoch als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde dann verlängern, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht. Die verbindliche Servicefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Serviceleistung zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Abnahme zu deren Abnahme, bereit ist. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Servicearbeiten verlängert sich die vereinbarte Servicefrist entsprechend.
3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn unsere Lieferungen bzw. Leistungen sich infolge von uns nicht zu vertretender Umstände verzögern. Hierzu zählen auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Güterverkehrsprobleme bzw. sonstige konkret unvorhersehbare Hindernisse, die bei uns oder unseren Unterverlieferanten eintreten, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. die Leistungserbringung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. Wird durch die Verlängerung der Lieferzeit die für uns bei der Abgabe des betreffenden Angebots zugrunde gelegte Kostensituation erheblich verändert oder ist die Erbringung der Leistung für uns in sonstiger Weise unzumutbar, sind wir unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In den Fällen einer für den Kunden unzumutbaren Verzögerung ist dieser unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzögerungsschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch unabhängig von der Dauer des Lieferverzuges 5 %.
6. Der Kunde kann unter Ausschluss weiterer Ansprüche fern vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei anfänglichem Unvermögen. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Ausführung eines Teils der Lieferung bzw. Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung bzw. Teilleistung hat. In allen anderen Fällen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf den betroffenen Teil, wenn durch eine derartige Beschränkung des Rücktrittsrechts bei objektiver Beurteilung der übrige Vertrag nicht betroffen wird.

Jeder Rücktritt vom Vertrag hat mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen.

Wir sind vorbehaltlich § 5 Abs. (6) zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

VI. Preise

1. Im Falle von Warenlieferungen verstehen sich unsere Preise ab Versandstation ausschließlich Verpackung. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen und Rabatten. Preisänderungen bleiben vorbehalten.
2. Sofern keine Pauschalpreise vereinbart sind, berechnen wir unsere Serviceleistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu den jeweils gültigen Listenpreisen. Bei Berechnung nach Stundenverrechnungssätzen werden begonnene Einsatzstunden zum anteiligen Verrechnungssatz berechnet. Für Leistungen, die außerhalb der bei uns üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten besondere Sätze. Der Kunde erstattet Nebenkosten, z.B.

für Telefon, Kosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen.

3. Soweit Rabatte auf die Listenpreise gewährt werden, gelten sie ausschließlich für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung und sind weder für alle Produkte noch für spätere Aufträge bindend.
4. Preisänderungen und Rabatte sind schriftlich zu bestätigen. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Zahlungsmodalitäten

1. Bei vereinbarten Kreditlieferungen sind unsere Forderungen 30 Tage nach Rechnungsdatum in der Vertragswahrung netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag, sofern alle fälligen Rechnungen beglichen sind und nicht Wechsel begeben wurden.
2. Serviceleistungen sind sofort nach Empfang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen.
3. Wenn der Kunde uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug kommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Vermögenslage oder die finanzielle Situation des Kunden zu verschlechtern, werden unsere Forderungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. In diesem Fall können wir Wechsel auch ohne Begründung fällig stellen oder sie zurückgeben und dafür sofortige Barzahlung verlangen. Entsprechendes gilt im Falle von Stundungen.
4. Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden unbeschadet weitergehender Rechte bankübliche Zinsen, mindestens in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder deren Rechtsnachfolgerin berechnet. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
5. Die Zahlung mit Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung, wobei Diskontspesen zu Lasten des Kunden gehen und sofort nach Aufgabe zu zahlen sind. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Bei Wechseln oder Schecks, die auf Nebenplätze oder auf das Ausland gezogen sind, übernehmen wir keine Verpflichtung für rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung.
6. Der Kunde ist zur Zurückbehaltung der Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nicht berechtigt, soweit diese nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. An Kunden, mit denen wir nicht in laufender Geschäftsverbindung stehen, liefern wir gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages (abzüglich 2 % Skonto) und im Falle von Serviceleistungen gegen Vorauskasse in Höhe des Rechnungsbetrages.

VIII. Abnahme und Gefahrtragung

1. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist der Kunde zur unverzüglichen Abnahme der vertragsgerechten Serviceleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt ist. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt. Weitere Kosten, die durch die ohne unser Verschulden verspätete Abnahme verursacht werden, sind durch den Kunden zu tragen und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Diese Regelungen gelten für vereinbarte Teileabnahmen entsprechend.
2. Die Gefahr der Serviceleistung trägt der Kunde. Dritter gemacht hätte.

IX. Sicherheitsleistung

Gehen vereinbarte Anzahlungen nicht fristgerecht ein oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vor Lieferung bzw. Leistung Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten für unsere Forderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, falls keine Sicherheiten gegeben werden.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu be-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Blässinger GmbH, Liezen

Stand Juni 2013

handeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns.

- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 228 ZPO oder § 37 EO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 228 ZPO oder § 37 EO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Bei Weiterveräußerung unserer Ware mit fremden Sachen gilt die Forderung des Kunden gegen seinen Abnehmer in Höhe unseres Rechnungsbetrages als abgetreten.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

XI. Vorkaufsrecht

Der Kunde räumt uns bei Warenlieferungen das Vorkaufsrecht an den Beständen unserer Erzeugnisse für die Fälle der Insolvenz sowie der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung ein.

XII. Gewährleistung und sonstige Haftung

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von uns unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- Die Gewährleistungsrechte beim Warenkauf setzen voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Vorschriften des § 377 UGB finden gemäß § 378 UGB auch dann Anwendung, wenn eine andere als die bestellte oder wenn eine zu große oder zu geringe Warenmenge geliefert worden ist, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass wir die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mussten.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung von Gewährleistung und sonstigen Ansprüchen ist ohne Einfluss auf die Zahlungspflichten und -fristen. Erfüllt der Kunde seine Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, ruhen unsere in diesen Absätzen geregelten Pflichten bis zur Erfüllung der Zahlungspflichten.
- Soweit ein von uns vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ein solcher Mangel liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Beschädigung des Lagers durch fehlerhaften Einbau, durch Schmutz oder durch Rostbildung verursacht worden ist. Für Schäden, die auf eine der Gebrauchszeit entsprechende natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, stehen wir nicht ein. Im Einzelfall behalten wir uns die Erteilung einer Gutschrift in Höhe des dem Kunden berechneten Wertes des fehlerhaften Erzeugnisses vor. Beanstandete Erzeugnisse sind auf unser Verlangen kostenfrei an uns einzusenden. Für Eigenschaftszusicherungen haften wir nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Erklärung. Im Falle Mangelbeseitigung tragen wir die gesamten Material-, Transport- und Arbeitskosten, die Kosten von Einbau und Ausbaumaßnahmen nur zur

Hälfte. Zur Vornahme der uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) hat uns der Kunde die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Die Kostenübernahme gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung bzw. der Gegenstand, an dem die Serviceleistung durchgeführt wurde, an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

- Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen (Rücktritt) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefer- bzw. Servicegegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängel- oder Schadenersatzansprüche.
- Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder krasser grober Fahrlässigkeit beruht. Der Haftungsausschluss gilt weiter nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Wir können die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ablehnen, wenn die allgemeinen technischen Hinweise unserer Kataloge und Druckschriften nicht beachtet wurden oder eine Fachberatung durch uns nicht stattgefunden hat.

XIII. Schadensersatzhaftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 12 Absatz (6) bis Absatz (8) vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Wir ersetzen bei einem von uns verschuldeten Sachschaden nach § 12 Abs. (6) bis (8) den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 250.000,00 je Schadenereignis, insgesamt höchstens 1.000.000,00 Euro.
- Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Kunden richtet sich nach § 12 Absatz (3)

XIV. Verwendungsbeschränkung

Die Kaufsachen sind standardmäßig nicht für den Einbau in den Bereich Luft- und Raumfahrt sowie die Strahlungsbereiche von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes entwickelt und vorgesehen und können gegebenenfalls bei bestimmungswidriger Verwendung beschädigt werden. Sollten diese Standardprodukte trotzdem in den genannten Bereichen eingebaut werden, lehnen wir im Schadensfall jegliche Haftung für etwaige Schäden, die aus vorstehend genannter Verwendungsbeschränkung resultieren, ab. Für andere Schäden gelten die §§ 12 Abs. (6) bis Absatz (8) und 13 entsprechend.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz für alle Lieferungen und Zahlungen Erfüllungsort.
- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für die Gemeinde 8940 Liezen sachlich zuständige Gericht. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks sowie für Delikte, rechtliche Ansprüche und Streitverkündungen sowie Urkundenprozesse. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäfts- bzw. Wohnsitzgericht zu verklagen.

XVI. Schlussbestimmungen

- Das Vertragsverhältnis unterfällt dem Recht der Republik Österreich. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Vorstehende Regelungen finden auch bei Vertragsabschlüssen im Internet Anwendung.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kun-

den einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.